

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 19.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

redibus nostris cavemus l. si pactum 9.  
D. de prob. Vnd hindert nicht/das die par-  
ticula taxativa, duntaxat, im contract  
steht / Nam; an id pactum personale  
dicatur; quod ad heredes non transeat,  
apud Dd. controversitur. Vigel. in M. J.  
R. lib. 5. c. 3. reg. 8. Exc. 1. repl. 4. Derhalben  
folgender Gestalt zu decretirn.

## Bescheid.

Auff angefallte Summarische Klage/vnd dar-  
wider vorgeschüzte Exception N. Klägern an  
einem/Seji Beklagten am andern Theil/ Gebē re.  
diesen Bescheid: Das Klägern Beklagten ein-  
wendens vngeacht/ der gesuchte Reherkauff bil-  
lig gehöre.

## Cas. 19.

Titius vnd Sejus vergleichen sich mitteinan-  
der/das sie die Gelder/welche ihnen die Unter-  
thanen schuldig seyn vnd geben / zu gleich theilen  
wollen. Sejus verstirbt/vnd verlest grosse Schuld/  
dahero seine Söhne von den Unterthanen die  
schuldige ZinsGelder zu Bezahlung solcher  
Schuld/sodern vnd einnehmen / Entstehet nun  
die Frage: Ob nemlichen des verstorbenen Seji  
Söhne/die von den Unterthanen gefoderte Zins-  
Gelder mit ihrem Vetter Titio zu theilen schuldig?

Ll

Ti-



Titius klagt. Fundirt seine Klage auff den Contract, welchen er mit seinem Bruder Sejo, wegen der von den Vnterthanen schuldigen Zinsgelder gemacht / das sie nemlich solche vnter sie theilen wollen / Dannenhero gehörte ihm die helffte.

Des Seji Söhne sagen excipiendo, weil ihr Vater verstorben / so hörte die Societet auff / vnd hette Klägers suchen nicht stat / *per s. societas. Inst. de societate. ibid. Dd. l. societatem. 4. in fin. l. socium 60. in pr. ibi: quia morte l. actione. 65. S. morte. D. pro socio. Meyer in Colleg. Argent. 1b. 13. D. pro socio. Wesenb. in Par. n. 11. D. eod. vnd weren sie nicht schuldig mit Klägern die Zinsgelder zu theilen / Vnter Klägern abzuweisen vnd sich zu absolvira.*

### Bescheid.

Auff Summarische angestatte Klage / vnd darwider vorgeschützte Exception Titii Klägern an einem / N. R. Beklagten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Klägers Sünden nicht stat hat. Derhalben Beklagte die eingehobene Zinsgelder mit Klägern zu theilen nicht anzuhalten / sondern werden Krafft dieses billig absolvirt vnd losgeseht.

### Cas. 20.

Sejus welcher noch nicht 25. Jahr alt / hat zwar einen Curatorn, schließt einen Contract mit Mazvio, ohne Wissen vnd Bewilligung des Curatoris